

6/SN-197/ME von 4

Bund Österreichischer Frauenvereine
National Council of Women - Austria

Sekretariat:
 A-1090 Wien (Vienna)
 Wilhelm Exner-Gasse 34-36
 Telefon: 34 84 493

30.10.1985

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 Dr. Karl Rennerring 3
 1010 Wien

Gehalt	86
Zl	85
Datum:	- 4. NOV. 1985
Verteilt	85-11-07 Flößer

Hohes Präsidium!

Dr. Renn

Der Bund Österreichischer Frauenvereine begrüßt ein Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1985 und dankt dem Ministerium für Justiz für die Überlassung eines Entwurfes zur Stellungnahme, die wir mit gleicher Post übermitteln in der dringenden Hoffnung und mit der Bitte, unsere Vorschläge im Sinne der Erwartungen der Frauen und der Gleichberechtigung von Mann und Frau in die endgültige Fassung dieses Gesetzes einzubeziehen.

Hochachtungsvoll

Adelheid Schimak

Hofrat Dr. Adelheid SCHIMAK
 I. Vizepräsidentin

Elfriede Schönauer

MR. Dr. Elfriede SCHÖNBAUER
 Präsidentin

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES EHENAMENSRECHTSÄNDERUNGSGESETZES

1985

Die Neufassung der Namensregelung ist zur Gänze unbefriedigend:

1. Laut Kundmachung vom 8.5.1985 hat der VerfGH mit E vom 5.3.1985 "§ 93 des ABGB ... als verfassungswidrig" aufgehoben.

Im Entwurf wird leider ein Weg beschritten, der das formale Verständnis des Gleichheitsgebotes neuerlich zum Ausdruck bringt: "§ 93.. Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen", den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung bestimmen bzw der ex post aufgrund statistischer Daten des vorangegangenen Kalenderjahres häufiger als gemeinsamer Name gewählt wurde (vgl § 93 a neu ABGB).

Nach der neuen Fassung kann der Ehegatte, dessen Name nicht zum gemeinsamen Familiennamen gewählt wurde, seinen Namen mittels Bindestrich hinzufügen.

Können bzw wollen die Verlobten sich auf einen Namen nicht einigen, so soll die Statistik für die Namensbestimmung ausschlaggebend sein.

Dieser Lösung, die für sich in Anspruch nimmt, "geschlechtsneutral" zu sein, kann nicht beigepflichtet werden, weil sie NUR FORMAL, freilich IN KEINSTER WEISE NEUTRAL ist.

2. Die Erläuterungen sind insofern irreführend, als sie durchblicken lassen wollen, daß der Gleichheitssatz nur durch die Fassung § 93 Abs 2 alt ABGB verletzt worden wäre. Der VerfGH hat ja den gesamten § 93 alt aufgehoben!

3. Einer Statistik, die - wie die Erläuterungen ja selbst zugeben - realpolitisch-soziologisch NUR ZUGUNSTEN DES MANNES ausfallen kann, wird im Grunde normative Kraft verliehen: mangels Einigung der Parteien soll LETZTLICH NEUERLICH DER NAME DES MANNES DEN AUSSCHLAG geben.

Hiemit wird nicht nur das Gleichheitsgebot zur Farce, sondern jegliche individuelle Wahlmöglichkeit von ihrem Inhalt beraubt. Daß vor oder bei der Eheschließung keine Einigung über den gemeinsamen Namen vorliegen könnte, ist ja BEIDEN Verlobten zuzuschreiben. Im Entwurf wird die fehlende Einigung mit einer SANKTION FÜR DIE FRAU verknüpft!

4. Angesichts des maßgeblichen Prozentsatzes weiblicher Kräfte auf dem Arbeitsmarkt ist gar nicht einzusehen, weshalb die Frau IM ERGEBNIS ihren Namen aufgeben soll: dies gilt nicht nur für jene Frauen, die gar nicht an die Öffentlichkeit treten, sondern vor allem auch für jene, deren Name aufgrund der Berufstätigkeit NOTORIETÄT erlangt hat: bei allfälliger Eheschließung müssen diese Frauen bei Anwendbarkeit des § 93a neu spätestens nach einem Jahr ihren Namen in den Urkunden ändern lassen.

5. Wenn der Entwurf apostrophiert, die Neuregelung trüge der "grundsätzlich gleichberechtigten Stellung der Ehepartner hinreichend Rechnung" (Vgl S 9), so ist dies nicht nur SACHLICH UNRICHTIG, sondern darüber hinaus eine BLASPHEMIE.

6. In vielen Ländern wurde ein weit ehrlicherer und konsequenterer Weg gewählt. Nur ein paar Länder wollen hier aufgezählt sein: seit 1983 kennt - das vielfach als orthodox eingeschätzte - Griechenland eine Regelung, wonach beide Ehepartner selbstverständlich ihren eigenen Namen beibehalten. Dasselbe gilt für Belgien und die Niederlande.

7. Selbst wenn der österreichische Gesetzgeber, der die inhaltliche Gestaltung des Ehelebens dem Einvernehmen der Ehegatten überläßt, der Auffassung sein sollte, daß die "Ehe" in einem gemeinsamen Namen zum Ausdruck kommen sollte, wäre immerhin das Beispiel der BRD überlegenswert: auch in der BRD haben die Ehegatten einen gemeinsamen Namen zu tragen, es kann aber der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wurde, seinen eigenen Namen voranstellen.

8. Schwierigkeiten hinsichtlich der Namensführung der ~~Kinder~~ wären weder bei einer Regelung wie in Pt 6 (s.o.) noch bei einer solchen wie in Pt 7 (s.o.) zu erwarten: die Kinder könnten bis zu einem gewissen Alter (bspw. 14, dh dieselbe Altersgrenze wie für die Wahl des Religionsbekenntnisses) einen Doppelnamen führen, ab diesem Lebensalter sich für den einen oder anderen Familiennamen entscheiden.

9. Der Entwurf meint zur Untermauerung seiner - VERFASSUNGSWIDRIGEN - Neufassung weiters: "gerade für die wichtige Frage der Namensführung sind häufige Änderungen der Rechtslage abzulehnen" (Vgl S 11).

- 3 -

Hiezu ist zu bemerken: häufige Änderungen der Gesetzeslage werden von Niemandem gewünscht, da sie zu Rechtsunsicherheit führen. Die heutige Gesetzeshypertrophie ist das Resultat einer überhasteten Gesetzgebungstechnik, die sich durch vielfach unüberlegte Regelungen auszeichnet.

Erwünscht wären aber solche Regelungen bzw Gesetzesnormen, die wohldurchdacht, klar verständlich und leicht durchführbar wären, wie auch mit dem GLEICHHEITSSATZ vereinbar.

10. Folgende Alternativen, "die sich in das bestehende Namenssystem einfügen und die vom VerfGH gerügte Mängel vermeiden " (SIC!), werden daher vorgeschlagen:

- a) § 93 neu: "Die Verlobten behalten nach der Eheschließung ihren eigenen Namen. Der Name der Kinder wird aus diesen beiden Namen und zwar in alphabetischer Reihenfolge mittels Bindestrich zusammengesetzt.
Mit Erreichung des 14. Lebensjahres haben die Kinder sich für den einen oder anderen Namen zu entscheiden."
- b) § 93 neu: "Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wurde, kann seinen Namen dem Ehenamen VORANSTELLEN. Die Kinder führen den Ehenamen."

Die vorgeschlagenen LÖSUNGEN sind GESCHLECHTSNEUTRAL GEFAßT, vor allem die Alternative b) brächte ÜBERHAUPT KEINE SCHWIERIGKEITEN und vor allem KEINE ZUSÄTZLICHEN KOSTEN.